EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0048(CNS)

14.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Barbara Kudrycka

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0123)[1],

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0238/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 5 a (neu)

	(5a) Dieses Instrument stellt einen ersten Schritt dar und soll dazu beitragen,

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

	gleiche Bedingungen im Hinblick auf die Integration von Drittstaatsangehörigen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 2
Erwägung 14

(14) Dieses Instrument ist Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben.	(14) Dieses Instrument ist ***unerlässlicher*** Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben. ***Daher wird dieses Instrument gleichzeitig mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013, mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 sowie mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.***

Begründung

Alle Fonds bilden Teil eines kohärenten Pakets und werden gleichzeitig angenommen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 16

(16) Auf der Grundlage der ***von der Kommission*** angenommenen strategischen Leitlinien sollte jeder Mitgliedstaat	(16) Auf der Grundlage der ***vom Europäischen Parlament und vom Rat*** angenommenen strategischen Leitlinien

ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das mit der Kommission ausgehandelt und von ihr angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der Jahresprogramme bilden.	sollte jeder Mitgliedstaat ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das mit der Kommission ausgehandelt und von ihr angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der Jahresprogramme bilden.

Begründung

Die Leitlinien werden im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 20

(20) Um sicherzustellen, dass der Fonds seine volle Wirkung entfaltet, ***dürfen*** die Beiträge daraus nicht an die Stelle der öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Entscheidung treten.	(20) Um sicherzustellen, dass der Fonds seine volle Wirkung entfaltet, ***müssen*** die Beiträge daraus ***einen Mehrwert schaffen und dürfen*** nicht an die Stelle der öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Entscheidung treten.

Begründung

Die Beiträge aus dem Fonds dürfen keine nationalen Fonds ersetzen und müssen einen Mehrwert für die nationalen Maßnahmen schaffen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 33

(33) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*** erlassen werden.	(33) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***im Rahmen eines für alle Fonds innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ identischen Verfahrens*** erlassen werden***. Sie werden im Text jeder Entscheidung festgelegt.***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Buchstabe c

c) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben des Aufnahmelandes und Verbesserung des Dialogs zwischen verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen, der staatlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf eine aktive Bürgerbeteiligung und die Anerkennung von Grundwerten;	c) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben des Aufnahmelandes und Verbesserung des Dialogs zwischen verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen, der staatlichen Verwaltung***, den regionalen und örtlichen Körperschaften*** und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf eine aktive Bürgerbeteiligung und die Anerkennung von Grundwerten;

Begründung

Alle diese Behörden sind die Hauptakteure im Bereich der Integrationspolitiken.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b

b) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben und Verstärkung ihre Beteiligung als aktive Bürger durch Unterstützung ihrer Mitgliedschaft in (freiwilligen) Organisationen oder durch Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von speziellen Freiwilligenprogrammen, Praktika und des Aufbaus von Kapazitäten hierzu auf lokaler oder regionaler Ebene;	b) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben und Verstärkung ihrer Beteiligung als aktive Bürger durch Unterstützung ihrer Mitgliedschaft in (freiwilligen) Organisationen oder durch Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von speziellen Freiwilligenprogrammen, Praktika und des Aufbaus von Kapazitäten hierzu auf lokaler oder regionaler Ebene***, in Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen***;

Begründung

Die Beteiligung der Migrantenorganisationen ist für den Erfolg der Integrationspolitiken ausschlaggebend.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

b) Stärkung der Akzeptanz des Phänomens	b) Stärkung der Akzeptanz des Phänomens

der Migration und von Aufnahmeprogrammen in der Gesellschaft des Aufnahmelandes durch Informationskampagnen;	der Migration und von Aufnahmeprogrammen in der Gesellschaft des Aufnahmelandes durch Informationskampagnen***, insbesondere in den Medien***;

Begründung

Die Medien spielen eine führende Rolle, was die Meinungsbildung über Immigration und Integration betrifft.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe d

d) Entwicklung von hochwertigen Tests und Bewertungssystemen für ***vorgeschriebene*** Integrationsprogramme;	d) Entwicklung von hochwertigen Tests und Bewertungssystemen für Integrationsprogramme;

Begründung

Es ist besser, diese Aktion nicht auf vorgeschriebene Tests zu beschränken. Vorgeschriebene Tests finden nicht in allen Mitgliedstaaten statt.

Änderungsantrag 10
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

b) sonstigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, darunter den Sozialpartnern.	b) sonstigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, ***Migrantenorganisationen***, Nichtregierungsorganisationen, darunter den Sozialpartnern

Begründung

Die Beteiligung der Migrantenorganisationen ist für den Erfolg der Integrationspolitiken ausschlaggebend.

Änderungsantrag 11
Artikel 18 Absatz 3

3. Die Kommission legt am 31. ***März*** 2006 die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (***2007***-2010) und am 31. ***März 2010*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013)	3. Die Kommission legt ***dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens*** am 31. ***Dezember*** 2006 die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (***2008***-2010) und am

fest.	31. ***Dezember 2009*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***vor***.

Begründung

Parlament und Rat brauchen mehr Zeit, um die strategischen Leitlinien im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens annehmen zu können. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 18 Absatz 4.

Änderungsantrag 12
Artikel 18 Absatz 4

4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***51 Absatz 2*** Bezug genommen wird.	4. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***251 des Vertrags*** Bezug genommen wird.

Begründung

Diese Entscheidung bildet lediglich das Gerüst des Programms. Die strategischen Leitlinien sind für die richtige Durchführung des Fonds von grundlegender Bedeutung und sollten daher im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden.

Änderungsantrag 13
Artikel 26 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Schulung des Personals, insbesondere im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung von Kapitel V-IX dieser Entscheidung.

Begründung

Die Durchführung dieses Programms wird schwierig sein, und das Personal in den Mitgliedstaaten braucht Schulungen.

Änderungsantrag 14
Artikel 30 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und	1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und

Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten.	Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten. ***Jeder Mitgliedstaat legt zusammen mit dem abschließenden Jahresbericht nach Artikel 51 für jedes Jahresarbeitsprogramm eine formelle ex-post-Zuverlässigkeitserklärung vor. Die Kommission stellt die Zahlungen ein, falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.***

Begründung

In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten für die Durchführung des EU-Haushalts zuständig sind, sollten sie auch die politische Verantwortung darüber übernehmen, dass die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 35 Absatz 5 a (neu)

	5a. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Ausgaben ordnungsgemäß und richtig sind und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung genügen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Grundregel der korrekten Haushaltsführung.

Änderungsantrag 16
Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a

a) spätestens zum 30. Juni 2010 einen ***Bewertungsbericht über die Durchführung der aus dem Fonds kofinanzierten Maßnahmen***;	a) spätestens zum 30. Juni 2010 einen ***Bericht über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 14 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen***;

Begründung

Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die Kriterien nach Artikel 14 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu ändern, falls die Evaluierung zeigt, dass sie nicht wirksam sind.

Änderungsantrag 17
Artikel 52 Absatz 1 a (neu)

1a. Der "Ausschuss": Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Begründung

Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden. Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 39. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 18
Artikel 51 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 19
Artikel 51 Absatz 2 a (neu)

2a. Sieht die vorliegende Entscheidung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte

Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 20
Artikel 51 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 21
Artikel 51 Absatz 2 c (neu)

2c. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der

zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 22
Artikel 51 Absatz 2 d (neu)

2d. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 23
Artikel 51 Absatz 2 e (neu)

2e. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 51 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 24
Artikel 51 a (neu)

Artikel 51a

Veröffentlichung von Projekten

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 25
Artikel 51 b (neu)

Artikel 51b

Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung bzw. Aktivität, die eine Finanzhilfe aus diesem Programm erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union empfangenen Mittel zu bestätigen. Hierzu legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben. Die Kommission hat bereits detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit der Außenhilfe ausgearbeitet (http://europa.eu.int/comm/europeaid/visibility/index_de.htm), die als allgemeines Modell dienen könnten.